

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAILCONZEPT GmbH

§ 1 Geltungsbereich Das Unternehmen Railconcept GmbH, mit allen dazugehörigen Standorten, berät und schult im Kontext Eisenbahn. Für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden, juristischen Personen und öffentlichen Institutionen gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese können nur durch schriftliche Individualabrede geändert werden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Railconcept GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern; die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden dann Anwendung. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn die Railconcept GmbH diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2 Offene Seminare und Beratungsleistungen

(1) Bei offenen Seminaren kann sich jeder namentlich zu einem angebotenen Termin an einem angegebenen Ort zum Seminar anmelden. Offene Seminare werden von der Railconcept GmbH auf der eigenen Internetseite mit Inhalten (Produktbeschreibung) und Teilnehmerpreisen veröffentlicht. Mit Bestätigung der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung durch die Railconcept GmbH gelten gebuchte Seminarplätze als verbindlich bestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Absage bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bei offenen Seminaren. Kann ein offenes Seminar aufgrund unterschrittener Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, informiert die Railconcept GmbH die Teilnehmer bereits gebuchter Seminarplätze rechtzeitig vor Seminarbeginn.

(2) Kundenspezifische Bildungsaufträge können durch den potenziellen Auftraggeber angefragt werden. Die Leistungen und Preise werden in einem Angebot festgelegt. Zertifizierte Maßnahmen werden auf Basis einer schriftlichen Leistungsbeschreibung angeboten. Das Angebot enthält mindestens folgende Leistungsbestandteile: Preis der Veranstaltung oder Preis pro Teilnehmer, Mengengerüst, min. und max. Teilnehmerzahl je Veranstaltung und Beschreibung der Leistungsinhalte. Die Leistung gilt durch die Annahme des Angebotes vom Auftraggeber als vereinbart. Bei kundenindividuellen Bildungsaufträgen liegt die Auslastungssteuerung beim Auftraggeber.

(3) Beratungsleistungen können individuell durch den Auftraggeber angefragt werden. Die Leistungen und

Preise werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 3 Durchführung der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

(1) Die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen (Lehrgänge, Seminare, Unterrichtsveranstaltungen) erfolgt an dem Ort und in den Unterrichtsräumen zu den Zeiten, welche die Railconcept GmbH rechtzeitig mit angemessener Ankündigungsfrist bekannt gibt. Die Railconcept GmbH ist berechtigt, Ort und Zeit der Lehrgänge, Seminare und Unterrichtsveranstaltungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer*innen zu ändern oder Termine ganz abzusagen. Mit der Absage werden jedoch Ersatztermine angeboten.

(2) Für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen behält sich die Railconcept GmbH innovative Änderungen und Verbesserungen vor. Die Railconcept GmbH entwickelt und erweitert ihre Leistungen ständig, um ein bestmögliches Angebot bereitzustellen. Im Rahmen der vereinbarten Aus- und Weiterbildung steht in sachlicher Hinsicht die Durchführung der einzelnen Lehrgänge, Seminare und Unterrichtsveranstaltungen in alleiniger Verantwortung der Railconcept GmbH und der von ihr beauftragten Mitarbeiter und Dozenten.

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Unterrichtsveranstaltungen durch bestimmte Mitarbeiter und Dozenten besteht nicht. Den Wechsel angekündigter Mitarbeiter oder Dozenten berechtigt die Kunden und die Teilnehmer*innen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des vereinbarten Preises oder der Lehrgangsgebühr.

(4) Mit Abschluss des Teilnehmervertrages erkennen die Teilnehmer*innen die Schulordnung der Railconcept GmbH und das Recht zur Ausübung des Hausrechts während der Durchführung der Aus- und Weiterbildungsdienstleistung an. Teilnehmer*innen werden zu Beginn der Aus- und Weiterbildung in einer Einführungsveranstaltung über Verhalten, Ablauf und zur Schulordnung unterwiesen.

(5) Die Railconcept GmbH ist berechtigt, Seminare/Veranstaltungen räumlich und/oder zeitlich zu verändern und gegebenenfalls kurzfristig abzusagen. Ansprüche auf Minderung, Schadenersatz etc. wegen Änderungen oder Absage einzelner Termine, wenn für den abgesagten Termin ein Ersatztermin angeboten wird, bestehen nicht.

(6) Bei höherer Gewalt, insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und Seuchen (insbesondere Epidemien und Pandemien wie Corona/Covid 19 soweit ein Gefahrniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im

Umfang der Auswirkungen berechtigt, Veranstaltungen zeitlich zu verändern und gegebenenfalls kurzfristig abzusagen. Ansprüche auf Minderung, Schadenersatz etc. wegen Änderungen oder Absage einzelner Termine bestehen nicht.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten einer evtl. notwendigen Verpackung/Versendung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto der Railconcept zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 9% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, zuzüglich einer Mahnpauschale von 40,- Euro. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(5) Die Railconcept GmbH ist berechtigt, die aktuelle Preisliste und auch individuelle Angebote jeweils zum Ende des Kalenderjahres an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen.

(6) Ist laut Angebot und Auftragsbestätigung keine andere Vereinbarung getroffen und schriftlich fixiert, gilt das der vertraglich vereinbarte Preis die verteilten Unterlagen und die Nutzung der für das Seminar / die Veranstaltung erforderlichen technischen Einrichtungen einschließt. Grundsätzlich nicht eingeschlossen sind Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer, Unterkunft und Verpflegung. Wenn die Railconcept GmbH Unterkunft und Verpflegung übernimmt, werden die Preise hierfür gesondert festgelegt.

(7) Mit Annahme des Angebots akzeptiert der Kunde / Teilnehmer / Kostenträger die Stornierung der Lehrgangskosten nach § 84 SGB III.

§ 5 Stornierungen

(1) Bestellte Bildungsleistungen können bis einschließlich 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden. Die Stornierungserklärung muss Railconcept schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief zugehen (für die Fristen ist das

Eingangsdatum maßgeblich). Bei Stornierungen innerhalb dieser Frist verrechnen wir - zwischen dem 27. und dem 14. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Seminarpreises - ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Seminarpreises als Stornierungsgebühren ohne Vereinbarung eines Ersatztermins. Der Ersatztermin muss sofort nach Absage vereinbart werden und innerhalb der folgenden zwei Monate stattfinden.

(2) Bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ohne schriftliche Absage wird der volle Teilnehmerpreis in Rechnung gestellt. Ein Ersatzteilnehmer für den ursprünglich gebuchten Teilnehmer kann jederzeit, bis spätestens zum Seminarbeginn, kostenfrei benannt werden.

(3) Die Rechnungslegung für Seminare / Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt nach Vereinbarung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem Seminar / der Qualifizierungsmaßnahme berechtigt nicht zur Preisminderung.

(4) Bei einer Abmeldung eines Teilnehmers aus einer zertifizierten Maßnahme oder eines kundenindividuellen Bildungsauftrags sind die Lehrgangs- oder Modulkosten á 2 Monatsraten zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist der Posteingang bei der Railconcept GmbH.

(5) Mit Annahme des Angebots akzeptiert der Kunde / Teilnehmer / Kostenträger die Stornierung der Lehrgangskosten nach § 84 SGB III. Sofern ein Kostenträger das Angebot für einen Teilnehmer übernimmt, muss die Stornierung über diesen erfolgen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ausreichung von Abschlusszertifikaten, Prüfungsabschlüssen und Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Ausgleich aller Zahlungsverbindlichkeiten ausschließlich an den Auftraggeber, personenbezogen auf den jeweiligen Kunden / Teilnehmer der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen.

(2) Erhaltenes Schulungsmaterial, sofern dies teurer als 25 Euro ist, muss bei Stornierung oder Austritt auf eigene Kosten an die Railconcept GmbH zurückgesendet werden.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) An sämtlichen gemeinsam mit Railconcept erstellten Bildungskonzepten, Lehr- und Lernmaterialien sowie e-Learning Modulen, behält die Railconcept GmbH die ausschließlichen Nutzungsrechte. Diese o.g. Leistungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Railconcept GmbH weder weitergegeben, geändert, vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. In Leistungsvereinbarungen können dem Auftraggeber eingeschränkte Nutzungsrechte übertragen werden.

Kommentiert [ALK1]: Vorschlag von Herrn Laxner am 06.12.2021

Kommentiert [ALK2]: Darf das so sein?

Kommentiert [ALK4]: Regelt dies nicht genau §84 SGB III? ist ja nur eine „kann-Bestimmung“ Also lieber doch hier niederschreiben?

Kommentiert [ALK5]: Ist das richtig hier? Oder §4 (7) Darf man sich auf das Gesetz beziehen? Das Verhalten beim Ausscheiden eines Teilnehmers ist wichtig Rentenversicherung extra nennen?

Kommentiert [ALK6]: Kann es hier ein Problem mit dem Datenschutz geben?

Kommentiert [ALK3]: Ist das richtig hier? Oder §5 (5) Darf man sich auf das Gesetz beziehen? Das Verhalten beim Ausscheiden eines Teilnehmers ist wichtig, hier müssten wir dann ja bei allen Kunden auch den Maßnahmenpreis berechnen....

Warenzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.

§ 8 Rechtliche Grundlagen

(1) Verträge und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von der Railconcept GmbH, sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(4) Bei Fernabsatzverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) An Streitbeilegungsverfahren i.S. des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nehmen wir nicht teil.

§ 9 Datenschutz

Die an die Railconcept übermittelten Daten wie z.B. Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, medizinische Daten sowie Lebensläufe (personenbezogene Daten) werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Teilnehmer*innen verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit nicht eine Verordnung oder eine gesetzliche Pflicht Railconcept zur Übermittlung zwingt.

Soweit Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind oder Auskünfte zu erteilen sind, können sich die Teilnehmer-innen unter Angabe ihres Anliegens an die Railconcept GmbH wenden.

§ 10 zusätzliche Bedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen

(1) Der Kunde / Teilnehmer erwirbt grundsätzlich keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Veranstaltungsräume, es sei denn die Bereitstellung dieser Räume wurde durch die Railconcept GmbH ausdrücklich zugesichert. Sollten zugesicherte Veranstaltungsräume, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so ist die Railconcept GmbH berechtigt, für einen gleichwertigen Ersatz – auch außerhalb des Hauses, soweit dies zumutbar ist – Sorge zu tragen.

(2) Für Umbuchungen und Abbestellungen von Veranstaltungsräumen durch den Kunden / Teilnehmer gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.

(3) Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen in den Veranstaltungsräumen ist ohne Zustimmung von der Railconcept GmbH nicht gestattet. Der Teilnehmer / Kunde haftet gegenüber der Railconcept GmbH für alle Beschädigungen der Einrichtung oder des

Inventars sowie für die Verursachung von technischen Störungen, welche während seiner Nutzungszeit oder bei Auf- oder Abbau entstehen, es sei denn er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

(4) Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen geben dem Kunden / Teilnehmer kein Recht zur Minderung des vereinbarten Mietpreises.

(5) Die Inanspruchnahme von Veranstaltungsräumen über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Railconcept GmbH möglich. Sollten Räume ohne eine solche Vereinbarung genutzt werden, ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Miete zu zahlen, welche für den vertraglich vereinbarten Zeitraum festgelegt war.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche in die Einrichtung der Railconcept GmbH eingebracht werden, haftet die Railconcept GmbH nur im Rahmen des § 702 BGB. Die darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden / Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor allem wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen (4) Für in Auftrag gegebene inkludierte Leistungen von Drittanbietern wird seitens der Railconcept GmbH keine Haftung übernommen.

§ 12 Sonstige Bedingungen

(1) Die Railconcept GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Kunden bedarf.

§ 13 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden / Teilnehmers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

davon nicht berührt. Die jeweils entfallende oder fehlende Bestimmung ist dann durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die den Zielen dieser Vereinbarung oder dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

Stand: 01.09.2022
Railconcept GmbH – Die Lokfahrschule
Hindenburgstraße 49
31515 Wunstorf